

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.6 / Nr. 9)

September 2018

Aus aktuellem Anlass ist die vorliegende Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** wieder eine **bayerische Ausgabe**. Grund hierfür ist der aktuelle Streit zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darüber, ob das ab September in Bayern eingeführte **Familiengeld** in Höhe von monatlich 250 Euro auf SGB II-Leistungen angerechnet werden darf. Zudem enthält die Ausgabe einen aktuellen Nachtrag zu der Juli-Ausgabe. Hierbei geht es um die wiederum bayerische Verwaltungspraxis, Elterngeld bei fehlender Geburtsurkunde aufgrund der ungeklärten Identität der Eltern nicht zu gewähren.

Recht und Politik – Zur Anrechnung von Familiengeld auf SGB II-Leistungen, und was im Falle der Anrechnung zu raten ist	3
Musterwidrspruch gegen die Anrechnung von Familiengeld im SGB II/SGB XII.....	6
Nachtrag zur Juli-Ausgabe: Zur rechtswidrigen bayerischen Verwaltungspraxis, kein Elterngeld bei fehlender Geburtsurkunde (wg. ungeklärter Identität der Eltern) zu gewähren	7
Impressum	7
Kreative Methoden in der Beratung (ein Seminar meiner Frau Martina Beckhäuser in Nürnberg) ...	8

Sozialrechtliche Fortbildungen in Nürnberg und München – Herbst 2018 (weitere Fortbildungen auf Seite 2)

Sozialleistungen und Ausländerrecht - soziale Rechte für Zuwandernde

am 16.10.2018 in Nürnberg

Sozialleistungen sind oft vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig. Das gilt für EU-AusländerInnen und AusländerInnen aus Drittstaaten.

Inhalt des Seminars sind die ausländerrechtlichen Voraussetzungen bei den unterschiedlichen Sozialleistungen:

- SGB II-Leistungen
- SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt
- SGB XII-Leistungen, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Familienleistungen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und bayerisches Familiengeld
- Ausbildungsförderung: BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe
- Wohngeld

In der Fortbildung wird insbesondere auch auf den prekären SGB II-Leistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen eingegangen. Die trotz klarer Weisungslage zum Teil nach wie vor bestehenden Probleme beim Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II werden ebenfalls thematisiert. Die aktuelle Rechtsprechung und Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit wird berücksichtigt.

Die Teilnehmenden erhalten ein ausführliches Skript.

Anmeldungen per E-MAIL an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Alle Seminaurausschreibungen auf www.sozialrecht-justament.de

Sozialrechtliche Fortbildungen in Nürnberg und München – Herbst 2018 (weitere Fortbildungen auf Seite 1)

Soziale Rechte wahren! – die Durchsetzung von Rechtsansprüchen in der Sozialen Arbeit

am 18.10.2018 in München am 13.11.2018 in Nürnberg

In dem Tagesseminar werden systematisch die **Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dargestellt**. Ausgangspunkt des Seminars bildet die Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit als **Menschenrechtsprofession** (Silvia Staub-Bernasconi), die bezüglich sozialer Rechte drei Aufträge (Tripple-Mandat) wahrnimmt: Den eigenen Professionsauftrag, soziale (Menschen)rechte über die bestehende soziale Sicherung hinaus und entsprechend des gesellschaftlichen Wandels **zu verwirklichen**, verfasste soziale Rechte **zu wahren**, Rechtsansprüche einzelner **durchzusetzen**.

Das Seminar ist aber trotz eines kurzen Inputs kein Theorieseminar Soziale Arbeit, sondern **ein Seminar der täglichen Handlungspraxis**. Inhalte sind:

- der formlose Antrag zur Wahrung von Rechten
- das Widerspruchsverfahren (nach dem Sozialgerichtsgesetz)
- der Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X)
- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X, § 67 SGG)
- die „wiederholte Antragstellung“ (§ 28 SGB X)
- der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, Schadensersatzansprüche bei Beratungsfehlern
- Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe
- der einstweilige Rechtsschutz
- die Klage ohne anwaltliche Vertretung (was von Klagenden zu beachten ist)

Die Teilnehmenden erhalten ein ausführliches Skript. Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts und Bundesgerichtshofs zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen sind selbstverständlich eingearbeitet.

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen im SGB XII – ein Überblick zu den zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen aus den Jahren 2017/2018

am 8.11.2018 in München am 14.11.2018 in Nürnberg

Das SGB XII beinhaltet unterschiedliche Leistungsbereiche. Neben den Leistungen zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter (und bei dauerhafter Erwerbsminderung) gibt es weitere Leistungsbereiche wie die Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfe zur Pflege, Hilfe in besonderen Lebenslagen. Der Einsatz von Einkommen und Vermögen ist in allen Leistungsbereichen des SGB XII in den letzten beiden Jahren geändert worden.

Die Fortbildung bietet einen Überblick über den Einsatz von Einkommen und Vermögen in den unterschiedlichen Leistungsbereichen. Nach wie vor gibt es Probleme bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII) und beim Übergang vom SGB II ins SGB XII.

Für viele SGB II-Berechtigte, die noch über Schonvermögen im Sinne des SGB II verfügen, stellt sich die Frage, welche Vermögensdispositionen sie im Hinblick auf einen späteren SGB XII-Bezug treffen können.

Inhalte des Seminars sind der Einsatz von Einkommen und Vermögen

- bei Leistungen für den Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II, SGB XII)
- bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- bei Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
- bei Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- bei Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)

Die Teilnehmenden erhalten ein ausführliches Skript.

Anmeldungen per E-MAIL an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Alle Seminaurausschreibungen auf www.sozialrecht-justament.de

Recht und Politik – Zur Anrechnung von Familiengeld auf SGB II-Leistungen, und was im Falle der Anrechnung zu raten ist

Nach dem Willen des Bayerischen Staates soll das ab September 2018 in Bayern eingeführte Familiengeld nicht auf SGB II-Leistungen angerechnet werden. Dies wird in Art.1 des Bayerischen Familiengeldgesetzes unmissverständlich ausgeführt:

*In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Familiengeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. Eltern erhalten zugleich den nötigen Gestaltungsspielraum, frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. **Das Familiengeld dient damit nicht der Existenzsicherung. Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.***

(Art. 1 BayFamGG Zweckbestimmung)

Artikel 1 befand sich in dieser Form schon in dem im April 2018 verabschiedeten Kabinetts-Entwurf der Bayerischen Staatsregierung. Einwände dahingehend, dass diese Zweckbestimmung und der Verweis auf die Kontinuität mit dem Landeserziehungsgeld keine ausreichende Begründung für die Nichtanrechnung seien, wurden von keiner Seite hervorgebracht. Der Vorwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), dass sich der Bayerische Gesetzgeber nicht mit der Problematik der Anrechenbarkeit der Leistung im SGB II auseinandergesetzt hätte, läuft ins Leere. Artikel 1 bezieht sich präzise auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Anrechnungsfreiheit. Entscheidend ist die ausdrückliche negative Zweckbestimmung des Familiengeldes. **Es dient nicht der Existenzsicherung.**

Nach Auffassung des BMAS sei das Familiengeld dennoch anzurechnen. Die Argumente hat das BMAS in einer Pressekonferenz am 13.8.2018 dargelegt. Der Ministeriumssprecher Christian Westhoff argumentiert, dass die Zweckbindung nicht zutreffen würde,

„weil das Familiengeld im Unterschied zu früheren Erziehungsgeldern, die einkommensabhängig gezahlt wurden, pauschal gezahlt wird, völlig unabhängig von den jeweiligen Einkommen... Ein Familiengeld, wie es in Bayern jetzt geplant ist, ist ganz, ganz klar ein Einkommen. Es dient nicht einem ganz spezifischen Zweck, wie es zum Beispiel beim Ausgleich für Hochwasserschäden oder bei Opferrenten oder dergleichen der Fall ist.“

Die Argumentation des BMAS ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Warum eine einkommensunabhängige Zahlung der ausdrücklich genannten Zweckbindung entgegensteht, wird nicht begründet. Ein weiteres von Westhoff in diesem Zusammenhang vorgebrachtes Argument, dass durch die Anrechnungsfreiheit Geringverdiener benachteiligt werden können, ist schlichtweg falsch. Gerade dadurch, dass das Familiengeld einkommensunabhängig erbracht wird, kommt es zu keiner Benachteiligung. Nur bei einem anrechnungsfreien einkommensabhängigen Sozialleistungsbezug kann es vorkommen, dass bei steigendem Erwerbseinkommen eine Sozialleistung ab einer bestimmten Grenze vollständig wegfällt. Eine solche »Abbruchkante«, wie sie z.B. beim Kinderzuschlag besteht, gibt es beim einkommensunabhängigen Bayerischen Familiengeld gerade nicht.

Was ist nun richtig? Ist die Anrechnungsfreiheit rechtmäßig oder muss das Familiengeld auf SGB II-Leistungen angerechnet werden?

Tatsächlich gibt es **schwache Argumente**, die für eine Anrechnung sprechen. Die Zweckbindung **kann** als wenig zwingend angesehen werden. Die Weiterentwicklung des Landeserziehungsgeldes **kann** als so weitreichend betrachtet werden, dass **§ 27 Abs. 2 BEEG** nicht mehr anzuwenden ist. Die Frage der Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Regelung ist entscheidend: **§ 27 Abs. 2 verweist auf § 8 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, in dem die Anrechnungsfreiheit festgelegt ist.** § 27 Abs. 2 des BEEG lautet:

Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der

bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Das BMAS bestreitet nun die Vergleichbarkeit damit, dass der Bezug des Familiengeldes nicht mehr von der fehlenden oder reduzierten Erwerbstätigkeit abhängt. Das Bundeserziehungsgeldgesetz enthielt selbst keine gesetzliche Regelung, die den Zweck des Gesetzes konkret bestimmte. In der Begründung des Gesetzesentwurfs hieß es lediglich:

Mit der Einführung eines Erziehungsgeldes wird ermöglicht oder erleichtert, daß sich ein Elternteil in der für die ganze spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase eines Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet. Für Mütter und Väter wird mehr Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit für die Familie und Erwerbstätigkeit geschaffen. Die Erziehungskraft der Familie wird gestärkt, ihre Erziehungsleistung wird von der Gemeinschaft anerkannt.

(BT-Drucksache Drucksache 10/3792 vom 7.9.1985)

Demnach **könnte** tatsächlich eine vergleichbare Zweckbindung verneint werden. Zwingend ist das aber keineswegs, im Gegenteil. Nur weil Personen, die Vollzeit arbeiten, ebenfalls Familiengeld erhalten, fällt der Effekt der Erleichterung der Wahlfreiheit nicht weg. Erleichtert wird die Wahlfreiheit weiterhin durch das gezahlte Familiengeld. Zu Ende gedacht, ist es ein merkwürdiges Argument, das das BMAS anführt: Ein Wahlfreiheitsgewinn entstünde nur dadurch, dass eine Familienleistung nur bei Einschränkung der Erwerbstätigkeit erbracht wird und ansonsten nicht. In der von Ministeriumssprecher Westhoff vorgebrachten Denkweise wird die Wahlfreiheit erst durch den Preis der Gängelung erhöht: Du kriegst nur Geld, wenn Du Dich so entscheidest, wie es offenbar gewünscht wird.

Summarisch kann festgehalten werden: Für die Rechtsauffassung des BMAS sprechen, wenn überhaupt, nur schwache Argumente. Bis dato #(28.8.2018) hat das BMAS meines Wissens seine Rechtsauffassung bis auf den widersprüchlichen Auftritt seines Sprechers Christian Westhoff am 10.8.2018 nicht öffentlich begründet.

Eine Klärung der Rechtsauffassung den Gerichten zu überlassen ist natürlich möglich, aber letztlich verantwortungslos. Also müsste das

BMAS oder das Bayerische Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (STMAS) handeln. Wer ist am Zug?

Das SPD-geführte BMAS will das Familiengeld anrechnen, muss es aber nicht

Tatsächlich besteht das Problem nur deshalb, weil das BMAS85 das Familiengeld im SGB II anrechnen **will**. Diese Feststellung muss sich das Bundesministerium aus rechtlichen Gründen gefallen lassen. Die Verfügung der Anrechnung des Familiengeldes ist eine politische Entscheidung, aber keine rechtliche Notwendigkeit. Über die Anrechnungsfreiheit von bestimmten Einkommen im SGB II können die von der SPD-geführten Ministerien BMAS und Bundesfinanzministerium maßgeblich selbst entscheiden. In § 13 SGB II heißt es:

*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, 1. **welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind ...***

Die unklare Rechtslage wäre durch eine kurzfristige Veränderung der ALG II-Verordnung, wie sie schon des Öfteren vorgenommen worden ist, leicht zu beseitigen. Hierzu bedarf es weder der Zustimmung des Bundestags, noch des Bundesrats. Die Entscheidungskompetenz liegt allein in den SPD-geführten Ministerien. Auch Nichthandeln stellt eine Handlung dar. Die Behauptung des BMAS, die Rechtslage würde klar für eine Anrechnung sprechen, trifft objektiv nicht zu. Sogar beim Bayerischen Betreuungsgeld läuft ein Berufungsverfahren, weil das SG Bayreuth eine Anrechnung wegen einer anderen Zweckbestimmung für rechtswidrig hielt. Politisch muss sich die SPD äußern, warum sie das Familiengeld bei SGB II-Leistungsberechtigten anrechnen will. Das sollten Wohlfahrtsverbände von ihr zumindest fordern. Es liegt in der Hand der von der SPD geführten Ministerien, die Anrechnungsfreiheit per Verordnung rechtssicher auszugestalten.

Entlarvende Diskussion um das Familiengeld

Die Diskussion um das Familiengeld führt die Sozialpolitik in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit vor. Nicht nur die SPD verhält sich hier vollkommen widersprüchlich. Sie nimmt den Ärmsten

das Familiengeld weg, indem sie die ALG II-Verordnung nicht ändert, obwohl das in der Macht der von ihr geführten Ministerien liegt. **Die CSU wiederum begründet die Anrechnungsfreiheit indirekt mit den vollkommen unzureichenden Regelsätzen des SGB II, die offenbar nicht für eine angemessene Erziehung und Teilhabe der Kinder ausreichen.** Am Zug wäre nun die SPD. Durch eine Änderung der ALG II-Verordnung könnte sie zur »Retterin des Familiengeldes« für die Ärmsten werden. Gleichzeitig könnte das BMAS eine Verbesserung für alle Kinder (auch außerhalb) Bayerns in Angriff nehmen.

Was ist in der Praxis zu raten?

Einer Anrechnung des Familiengeldes durch die Jobcenter ist zu widersprechen. **Gegen abgelehnte Widersprüche sind Klagen zu führen.** Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bundesagentur für Arbeit anweist, die Widersprüche als unbegründet anzusehen.

Einen **Musterwiderspruch** gegen Bewilligungs- oder Änderungsbescheide, in denen Familiengeld angerechnet wird, habe ich beigefügt. Inhaltlich gleich ist die Begründung von Widersprüchen bei Rückforderungen (Aufhebungs- und Erstattungsbescheid), falls Jobcenter das Familiengeld erst im Nachhinein anrechnen. Auf Vertrauensschutz können sich Betroffene auch bei Rückforderungen nicht berufen, da dieser gesetzlich beim Zufluss von Einkommen während des Bewilligungszeitraums ausgeschlossen ist. Es geht also auch hier nur darum, die Anrechnungsfreiheit durchzusetzen.

In den Widersprüchen kann auch direkt auf die Argumentation des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (STMAS) zurückgegriffen werden. Diese finden sich unter den auch sonst interessanten Vollzugshinweisen für Jobcenter des STMAS:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/20180814-ams-familiengeld.pdf

Erika Muster
Musterstraße 3
Xxx Nürnberg

Musterwiderspruch

Jobcenter xxxx

BG-Nummer xxxxx

Datum

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Änderungsbescheid/Bewilligungsbescheid [Zutreffendes auswählen] vom xxx lege ich Widerspruch ein.

Begründung

In vorgenanntem Bescheid rechnen Sie das Bayerische Familiengeld als Einkommen an. Art. 1 des BayFamGG lautet dagegen:

*In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Familiengeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. Eltern erhalten zugleich den nötigen Gestaltungsspielraum, frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. **Das Familiengeld dient damit nicht der Existenzsicherung. Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.***

Als Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes ist **§ 27 Abs 2 BEEG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BErzGG** auf das Familiengeld anzuwenden. Die gegenteilige Rechtsauffassung überzeugt nicht. Allein, dass das Familiengeld unabhängig von einer vorliegenden oder reduzierten Erwerbstätigkeit erbracht wird, ändert nichts am Zweck des Familiengeldes. Das Bundeserziehungsgeldgesetz enthielt selbst keine gesetzliche Regelung, die den Zweck des Gesetzes konkret bestimmte. In der Begründung des Bundeserziehungsgeldgesetzes hieß es:

Mit der Einführung eines Erziehungsgeldes wird ermöglicht oder erleichtert, daß sich ein Elternteil in der für die ganze spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase eines Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet. Für Mütter und Väter wird mehr Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit für die Familie und Erwerbstätigkeit geschaffen. Die Erziehungskraft der Familie wird gestärkt, ihre Erziehungsleistung wird von der Gemeinschaft anerkannt.

(BT-Drucksache Drucksache 10/3792 vom 7.9.1985)

Auch das Familiengeld erleichtert die Wahlfreiheit weiterhin. Der Zweck wird nicht dadurch aufgehoben, dass Familiengeld unabhängig von der Erwerbstätigkeit erbracht wird. Somit ist § 8 Abs. 1 BErzGG auch auf das Familiengeld anzuwenden und von einer Anrechnung im SGB II abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Nachtrag zur Juli-Ausgabe: Zur rechtswidrigen bayerischen Verwaltungspraxis, kein Elterngeld bei fehlender Geburtsurkunde (wg. ungeklärter Identität der Eltern) zu gewähren

An dieser Stelle möchte ich nicht weiter die ausführliche Darstellung der Problematik in der Juli-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** wiederholen. Diese finden Sie unter:

http://sozialrecht-justament.de/data/documents/7_2018-Sozialrecht-Justament.pdf

Im Juli 2018 ging ich davon aus, dass das Zentrum Bayern Familie Soziales (ZBFS) sozialgerichtliche Entscheidungen, die die Rechtswidrigkeit der Ablehnung von Elterngeld festgestellt haben, akzeptieren würde. Nach Hinweisen einer Anwältin ist dies nicht so. Demnach laufen gegenwärtig 2 Berufungsverfahren (L 9 EG 18/18 und L 9 EG 17/18) bezüglich der strittigen Rechtsfrage. Ich werde nunmehr nochmals im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bezüglich einer Stellungnahme zur bayerischen Verwaltungspraxis nachhaken. Das BMFSFJ ist aufsichtsführend und die bayerische Praxis entspricht nicht den vom Bundesministerium erlassenen Richtlinien.

Für die Praxis heißt das:

Gegen die Ablehnung von Elterngeld aufgrund fehlender Geburtsurkunde muss nicht nur Widerspruch eingelegt werden. Es muss mit einer Ablehnung des Widerspruchs gerechnet werden. Dagegen empfehle ich den Klageweg. Sinnvoll ist die Beschreitung des Rechtswegs natürlich nur, wenn das Elterngeld nicht ohnehin vollständig oder fast vollständig (bis auf den Freibetrag der Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro) auf die SGB II-Leistung angerechnet wird. Dies ist der Fall, wenn in den 12 Monaten vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt worden ist.

Auch nachträglich gezahltes Elterngeld führt seit dem im August 2016 eingeführten Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen (§ 34b SGB II) dazu, dass die Jobcenterleistung in Höhe des zuvor nicht angerechneten Elterngeldes zurückgezahlt werden muss. § 34b Abs. 3 SGB II: „Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.“ Eine aktuell erstrittene Elterngeldnachzahlung für Zeiträume, in denen Jobcenterleistungen ohne Anrechnung des Elterngeldes bezogen worden sind, kann also noch bis Ende 2022 vom Jobcenter „zurückgefordert“ werden. Die Durchsetzung von Elterngeldansprüchen lohnt sich natürlich immer, wenn während des strittigen Zeitraums keine SGB II-Leistungen bezogen worden sind.

Sollten neue Gerichtsentscheidungen ergehen, werde ich Sie auf dem Laufenden halten.

Impressum:

v.i.S.d.P.:

Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

www.sozialrecht-justament.de

Kreative Methoden in der Beratung – Seminar am 4. Dez. 2018 in Nürnberg

Eine Fortbildung für Sozialpädagog/innen und Berater/innen, die für „schwierige“ Beratungssituationen neue Impulse und kreative Methoden kennenlernen und ausprobieren möchten.

Die Systemische Familientherapie bietet eine Vielzahl von Methoden für die Beratungspraxis. Aufgrund langjähriger Supervisionserfahrung in verschiedenen Arbeitsfeldern stelle ich eine Auswahl an geeigneten kreativen Mitteln vor.

Gerade in Situationen, in denen der Berater sich irgendwie „verstrickt“ oder selber ratlos fühlt, sind Techniken zum Externalisieren sehr geeignet, um selbst wieder Abstand und einen Überblick zu bekommen, was gerade los ist. Auch für den Beziehungsaufbau und die Zielklärung ist Visualisieren sehr hilfreich. Schwierige Beziehungen im System können durch Stellen und Legen sichtbar gemacht werden und Kreativität und Lösungsenergie freisetzen.

Die Fortbildung orientiert sich an konkreten Fragen und Situationen aus dem Beratungsalltag der Teilnehmer. In einer kleinen Gruppe (max. 8 TN) können durch Rollenspiele typische Beratungssituationen dargestellt und dann direkt mit den kreativen Methoden experimentiert werden.

Aber auch für die eigenen Gefühle der Berater ist Raum. Mittels Farben und Formen können Belastungen in bestimmten Situationen aufgezeigt und der eigenen Fürsorge zugänglich gemacht werden.

Selbstfürsorglich sein bedeutet für den Berater, wieder Zugang zu den eigenen Ressourcen und Stärken zu bekommen, mehr Ruhe, Gelassenheit und Leichtigkeit verspüren zu können und damit die eigene Selbstwirksamkeit und Selbstführung wieder zu gewinnen.

INHALT

- Theorie + Input
- Selbsterfahrung
- Visualisieren (Papier und Stifte)
- Externalisieren (mit kleinen Figuren und Symbolen)
- Aufstellen und Legen (mit Zetteln und Gegenständen)
- Malen (Ausdruck durch Farben und Formen)
- Gelegenheit zum Üben und Experimentieren anhand eigener Fälle und Beratungssituationen
- Rollenspiele

LEITUNG



Martina Beckhäuser

- Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
- Systemische Therapeutin / Familientherapeutin (DGSF) und Supervisorin
- IFS-Therapeutin (CSL)
- Lehrtrainerin am IIFS Institut München
- Referentin am Miramis-Institut Nürnberg
- Ausbildung in Systemischer Supervision, Coaching, Team- und Organisationsentwicklung
- Kommunikationstrainerin
- Gestaltungstherapie / Kunsttherapie, DAGTP Berlin
- Analytische Psychologie + Kunsttherapie, C.G. Jung Institut Stuttgart

TERMIN

Dienstag 04.12.2018 von 9.00 bis 17.00 Uhr

KOSTEN

120,- Euro

ORT

PRAXIS FÜR SYSTEMISCHE THERAPIE + SUPERVISION

Martina Beckhäuser

☎ 0911 – 2787033

praxis@martina-beckhaeuser.de

Ludwig-Feuerbach-Straße 69

90489 Nürnberg

www.systemische-therapie-supervision.de

www.martina-beckhaeuser.de